

**Praktikumsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
(Business Engineering)
mit Bezugnahme auf die
Prüfungsordnung
für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
(Business Engineering)
am Fachbereich Ingenieurwesen
und Industriedesign
der Hochschule Magdeburg-Stendal
(FH)
vom 18.12.2007
(Datum Fachbereichsrats-
Beschluss)**

Auf der Grundlage des § 13 Abs. 1 sowie der §§ 67 Abs. 3 Nr. 8 und 77 Abs. 2 Nr. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 255), geändert durch Artikel 33 des Ersten Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 697 ff.), hat die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) folgende Satzung erlassen:

(Personenbezeichnungen in dieser Ordnung sind auf beide Geschlechter zu beziehen)

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeiner Teil

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele und Grundsätze
- § 3 Aufgaben der Studierenden
- § 4 Aufgaben der Praktikumsstätte
- § 5 Aufgaben der Hochschule
- § 6 Praktikumsvertrag
- § 7 Wechsel der Praktikumsstätte
- § 8 Anerkennung des praktischen Studiensemesters
- § 9 Widerspruchsverfahren
- § 10 Inkrafttreten

Anlage

- Anlage 1: Praktikumsvertrag
- Anlage 2: Praktikumsnachweis

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Ordnung regelt den Ablauf und die Durchführung des praktischen Studiensemesters im Bachelor-Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen am Institut für Maschinenbau des Fachbereiches Ingenieurwesen und Industriedesign der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH).

(2) Diese Ordnung ergänzt die

- Studienordnung für den Bachelorstudien- gang Wirtschaftsingenieurwesen und
- Prüfungsordnung für den Bachelorstudien- gang Wirtschaftsingenieurwesen

§ 2 Ziele und Grundsätze

(1) Das praktische Studiensemester dient der praktischen Orientierung und Überprüfung der eigenen Fähigkeiten im angestrebten Berufsumfeld. Hierbei sollen insbesondere die für das Berufsfeld typischen technischen, gestalterischen, organisatorischen und betriebswirtschaftlichen Zusammenhänge kennen gelernt werden. Durch geeignete integrative Aufgabenstellungen soll die fachliche und persönliche Kompetenz des Praktikanten gefördert werden. Es sollte die Einsicht in Aufgabenstellungen, Struktur, Arbeitsweise und Auftragsabwicklung der jeweiligen Praktikumsstelle möglich sein.

(2) Das praktische Studiensemester ist ein in das Studium integrierter, von der Hochschule inhaltlich in der Studienordnung und Prüfungsordnung bestimmter Ausbildungsabschnitt. Es umfasst eine Vollzeitbeschäftigung von 12 Wochen und sollte im 7. Semester durchgeführt werden.

(3) Es kann durchgeführt werden in:

- Unternehmen, die maschinenbauliche oder elektrotechnische Produkte entwickeln, fertigen oder vertreiben,
- Unternehmen bzw. Ingenieur/Designbüros, die Entwurfs- und Prüfdienstleistungen bzw. Dienstleistungen für Dritte erbringen,
- ausländischen Hochschulen als Aus- landssemester mit elektrotechnisch, oder maschinenbaulich relevantem Inhalt.

Die aufgeführten Bereiche zur Durchführung des Praxissemesters werden künftig einheitlich als Praktikumsstätten bezeichnet.

(4) Urlaub wird nicht gewährt. – Freistellungen aus persönlichen Gründen sind auf ein Minimum zu beschränken. Die Entscheidung trifft die Praktikumsstätte. Freistellungs- und Krankentage werden nicht angerechnet. Soweit möglich, sind längere Praxisphasen wünschenswert.

(5) Das Praktische Studiensemester sollte in der Regel in einem ununterbrochenen Zeitraum durchgeführt werden. Mindestens jedoch müssen 4 Wochen zusammenhängend absolviert werden.

(6) Während des praktischen Studiensemesters bleibt der Studierende Mitglied der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), mit allen Rechten und Pflichten. Auch für das Praxissemester hat sich der Studierende gemäß den Bestimmungen der Immatrikulationsordnung zurückzumelden.

(7) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Durchführung des praktischen Studiensemesters sind § 8 der Prüfungsordnung zu entnehmen.

(8) Das praktische Studiensemester kann im Ausland durchgeführt werden.

§ 3

Aufgaben der Studierenden

(1) Studierende haben sich um eine für sie geeignete und den Anforderungen des Praktikums entsprechende Praktikumsstätte im In- oder Ausland selbst zu bemühen. Dabei sollten die Intensionen für die angestrebte Berufsausübung nach dem Studium die ausschlaggebende Rolle spielen.

(2) Die Praktikumsstätte ist nicht verantwortlich für die Weiterführung von Lehrinhalten. Die Studierenden bemühen sich selbstständig um kurzfristige Einarbeitungszeiten und die kooperative und zielorientierte Mitwirkung in den Teams der Praktikumsstätte.

(3) Die Studierenden sind verpflichtet einen Praktikumsvertrag abzuschließen. In diesem Vertrag sind Arbeitszeiten, Praktikumsdauer, Arbeitsinhalte und Vergütung sowie sonstige Rechte und Pflichten zu vereinbaren.

(4) Dazu können Vertragsformulare der Hochschule oder Verträge des Unternehmens genutzt werden. Findet das praktische

Studiensemester als Auslandssemester statt, sind vergleichbare Verträge zu schließen.

(5) Die Studierenden weisen gegenüber dem Praktikumsverantwortlichen vor Beginn des praktischen Studiensemesters nach, dass sie die Voraussetzungen zur Durchführung des praktischen Studiensemesters gemäß Prüfungsordnung erfüllt haben.

(6) Die Studierenden sind verpflichtet, den Praktikumszeitraum und die Arbeitsinhalte nachzuweisen. Der Nachweis muss über einen Praktikumsnachweis gemäß Anlage 2 oder ein qualifiziertes Arbeitszeugnis, den die Praktikumsstätte erstellt hat, erfolgen. Zusätzlich ist vom Studierenden ein schriftlicher Praktikumsbericht anzufertigen.

(7) Studierende haben das Recht, die Unterstützung der Ausbildungsstätte und des Institutes, zur erfolgreichen Durchführung des praktischen Studiensemesters, in Anspruch zu nehmen.

§ 4

Aufgaben der Praktikumsstätte

(1) Die Ausbildungsstätte ist verpflichtet, die erforderlichen fachlichen und organisatorischen Voraussetzungen, für die erfolgreiche Durchführung des praktischen Studiensemesters, zu schaffen und mit dem Studierenden einen Praktikumsvertrag abzuschließen.

(2) Die Praktikumsstätte stellt dem Studierenden ein qualifiziertes Arbeitszeugnis und einen Praktikumsnachweis oder attestiert in anderer geeigneter Weise die Dauer, den Inhalt und den Erfolg des praktischen Studiensemesters.

(3) Die Praktikumsstätte hat das Recht, den Praktikumsvertrag, bei groben Verstößen des Studierenden gegen betriebliche Ordnungen oder andere Vereinbarungen, fristlos zu kündigen.

§ 5

Aufgaben der Hochschule

(1) Die Hochschule, vertreten durch den Fachbereich Ingenieurwesen und Industriedesign bzw. das Institut für Maschinenbau,

1. bestimmt die fachlichen Anforderungen für die praktischen Tätigkeiten.

- berät und unterstützt Studierende bei der Auswahl geeigneter Praktikumsstätten. Das berührt nicht die alleinige Verantwortung Studierender nach §3 Abs. (1).
- benennt für den Studierenden einen verantwortlich betreuenden Professor.
- arbeitet in erforderlichem Umfang mit der Praktikumsstätte zusammen.
- entscheidet über die Anerkennung der praktischen Tätigkeiten.

(2) Das Institut benennt einen Praktikumsbeauftragten, der

- die Aktivitäten der Lehrenden des Institutes, im Zusammenhang mit dem Praxissemester, koordiniert,
- Ansprechpartner für die Studierenden ist,
- Entscheidungen im Rahmen dieser Ordnung trifft,
- Ergebnisse von Praxissemestern im Institut auswertet und Vorschläge für Veränderungen initiiert.

§ 6

Praktikumsvertrag

(1) Vor Beginn des praktischen Studiensemesters schließen der Studierende und die Praktikumsstätte einen schriftlichen Praktikumsvertrag ab.

(2) Der Vertrag sollte dem als Anlage 1 beigefügtem Muster entsprechen, sofern die Praktikumsstätte nicht eigene Vertragsmuster verwendet. Vertragsmuster der Praktikumsstätte sollten vor Vertragsabschluss dem Praktikumsbeauftragten vorgelegt werden. Verträge mit ausländischen Praktikumsstätten sollten eine Ausfertigung in Deutsch haben und können in Ausnahmefällen nur in Englisch ausgefertigt sein.

§ 7

Anerkennung des praktischen Studiensemesters

(1) Die Praktikumsunterlagen (Praktikumsnachweis oder qualifiziertes Arbeitszeugnis oder Nachweis in anderer geeigneter Weise) sowie der schriftliche Bericht müssen spätestens 2 Wochen nach Beendigung des praktischen Studiensemesters Praktikumsbeauftragten im vorgelegt werden.

(2) Für die Kontrolle und Testierung einer fachgerechten Praktikantentätigkeit ist der Praktikumsbeauftragte verantwortlich. Die Betreuung erfolgt durch den verantwortlich betreuenden Professor.

(3) Im Zweifelsfall entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechenbarkeit eines absolvierten praktischen Studiensemesters.

(4) Die Betreuung erfolgt durch den verantwortlich betreuenden Professor.

(5) Die Bewertung des praktischen Studiensemesters erfolgt mit "bestanden" oder "nicht bestanden". Wird das praktische Studiensemester mit „nicht bestanden“ bewertet, kann es einmalig wiederholt werden. Wird es auch nach einmaliger Wiederholung mit "nicht bestanden" bewertet, wird das praktische Studiensemester endgültig nicht anerkannt. Damit ist die Bachelor-Prüfung endgültig "nicht bestanden" und es erfolgt die Exmatrikulation.

(6) Für den erfolgreichen Abschluss des praktischen Studiensemesters werden 18 Credits vergeben.

(7) Belegt ein Studierender glaubhaft, dass er wegen länger andauernder Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, das Praktikum ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, wird gestattet, das praktische Studiensemester innerhalb einer längeren Bearbeitungszeit und in einer anderen Form zu erbringen. Näheres entscheidet in Einzelfällen der Prüfungsausschuss.

§ 8

Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen sind dem Studierenden vom Praktikumsbeauftragten innerhalb von vier Wochen nach Eingang des schriftlichen Praktikumsberichtes mitzuteilen.

(2) Gegen Entscheidungen des Praktikumsbeauftragten besteht für den Studierenden innerhalb von vier Wochen nach Mitteilung das Recht des Widerspruchs beim Prüfungsausschuss des Institutes für Maschinenbau. Für das weitere Verfahren gelten die Regelungen der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Praktikumsordnung tritt auf Beschluss des Fachbereichsrates Ingenieurwesen und Industriedesign vom 18.12.2007 mit Beginn des Wintersemesters 2008 in Kraft

Praktikumsvertrag

für den Bachelor-Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen

am Institut für Maschinenbau

des Fachbereiches

Ingenieurwesen und Industriedesign

der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH)

Praktikumsvertrag zwischen der Praxisstelle

Bezeichnung

Anschrift

Telefon

E-Mail

Internet

und dem/der
Praktikanten/in

Name Vorname

wird folgender Praktikumsvertrag geschlossen.

§ 1 Status des/der Praktikanten/in

Der/die Praktikant/in ist an der Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) im Fachbereich Ingenieurwesen und Industriedesign, Institut für Maschinenbau, Breitscheidstraße 2, Haus 10, D-39114 Magdeburg, eingeschrieben. Er/Sie hat gemäß der Prüfungsordnung für den Studiengang Wirtschaftsingenieurwesen im Rahmen des Studiums ein mindestens 12-wöchiges praktisches Studiensemester zu absolvieren.

Er/Sie unterliegt während des praktischen Studiensemesters den Weisungen und Vorschriften der Firma wie ein Arbeitnehmer.

§ 2 Dauer des praktischen Studiensemesters

(1) Das praktische Studiensemester

beginnt am

und endet am

Die Arbeitszeit beträgth/Woche (Vollzeit).

§ 3 Leistungen der Firma

Die Firma erklärt sich bereit,

- 1) den/die Praktikanten/in während des praktischen Studiensemesters auf Grundlage bisher erworbener Kenntnisse an die Arbeiten eines Wirtschaftsingenieurs heranzuführen,
- 2) dem/der Praktikanten/in kostenlos die Ausbildungsmittel, insbesondere Werkstoffe, Werkzeuge und Fachliteratur zur Verfügung zu stellen,

- 3) dem/der Praktikanten/in die nötige Unterstützung zur Anfertigung des Praktikumsberichtes zu geben und den fertigen Bericht sachlich zu prüfen,
- 4) nach Beendigung des praktischen Studienseesters das zur Anerkennung des Semesters erforderliche Arbeitszeugnis auszustellen.

§ 4 Leistungen des/der Praktikanten/in

Der/Die Praktikant/in verpflichtet sich,

- (1) die übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und alle gebotenen Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
- (2) die von der Firma und den beauftragten Personen im Rahmen der Ausbildung erteilten Weisungen zu befolgen,
- (3) die geltenden Ordnungen der Firma, insbesondere Arbeitsordnungen und Unfallverhütungsvorschriften zu beachten, über die zu Beginn des praktischen Studienseesters belehrt wurde,
- (4) die im Eigentum der Firma stehenden Ausbildungsmittel sorgfältig aufzubewahren und bei Beendigung des Ausbildungsverhältnisses unaufgefordert an den Ausbildenden auszuhändigen,
- (5) Werkzeuge, Maschinen und sonstige Einrichtungen pfleglich zu behandeln und sie nur zu den übertragenen Arbeiten zu verwenden,
- (6) die tägliche betriebliche Arbeitszeit einzuhalten,
- (7) Fehlzeiten unverzüglich unter Angabe der Gründe der Firma mitzuteilen.

§ 5 Vergütung

Die Firma vergütet die Tätigkeit mit monatlichEURO. Das aus dieser Tätigkeit erzielte Einkommen ist gegenüber dem BAföG-Amt meldepflichtig.

§ 6 Beauftragte/r der Firma

Die Firma benennt

Herrn/Frau.....

als Beauftragte/n für die Betreuung des/der Praktikanten/in. Diese/r Beauftragte ist zugleich Ansprechpartner des/der Praktikanten/in und der Hochschule in allen Fragen, die dieses Vertragsverhältnis berühren.

§ 7
Versicherungsschutz

Der/Die Praktikant/in ist während des praktischen Studienseesters kraft Gesetzes gegen Unfall versichert. Soweit nicht das Haftpflichtrisiko bereits durch eine von der Firma abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, hat der/die Praktikant/in auf Verlangen der Firma eine der Dauer und dem Inhalt des praktischen Studienseesters angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8
Kündigung des Vertrages

Der Vertrag kann nur schriftlich gekündigt werden aus einem wichtigen Grund, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, von dem/der Praktikanten/in mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, im Falle der beabsichtigten Auflösung des Vertragsverhältnisses durch die Firma verpflichtet sich diese, unverzüglich die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH) in ihre Entscheidung einzubeziehen. Die Kündigung muss schriftlich, unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 9
Vertragsausfertigung

Jeweils eine Ausfertigung erhalten der/die Praktikant/in, die Firma und die Hochschule Magdeburg-Stendal (FH), Fachbereich Ingenieurwesen und Industriedesign, Institut für Maschinenbau.

Ort, Datum:

.....

Praktikumsstätte

.....
Stempel der Firma

Unterschrift:
Inhaber, Geschäftsführer oder
Beauftragte/r der Praktikumsstätte

Unterschrift:
Praktikant/in

Bestätigung durch den Prüfungsausschuss

Das praktische Studiensemester mit Wochen wird

- anerkannt
- nicht anerkannt
- unter folgenden Auflagen anerkannt

.....
.....
.....
.....

Magdeburg,

.....

Unterschrift:
Vertreter/in Prüfungsausschuss